

# Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

## Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 75.

Mittwoch, den 19. September

1866.

Dieses Blatt erscheint, Mittwochs und Sonnabends. — Preis vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Postanstalten. — Inserate, welche die gespaltene Corrus-Zeile, oder deren Raum, mit 1 Neugroschen berechnet werden, sind in Pulsnitz spätestens bis Montags und Donnerstags Abends 8 Uhr einzusenden. — Expeditionen sind: In Pulsnitz beim Herausgeber, in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Andreas Grahl.

## Verordnung,

Maafregeln zu Verhütung der Einschleppung der Kinderpest betr.

Da nach eingegangenen amtlichen Mittheilungen die Kinderpest in Mähren, Niederösterreich und Ungarn wieder ausgebrochen ist, findet sich die Landes-Commission auf den Antrag des Ministeriums des Innern veranlaßt, zu Abwehr des Einschleppens der genannten Seuche nach Sachsen zu verordnen wie folgt:

1.

Die Einfuhr und der Eintrieb von Steppenvieh (pobolischem, ungarischem, galizischem Rindvieh) aus Böhmen ist verboten.

Nur solches ungarisches Rindvieh, welches bereits mindestens vier Wochen in Böhmen gestanden hat, darf, vorausgesetzt, daß durch ortsobrigkeitliche Certificate glaubwürdig bescheinigt wird, über die Grenze eingelassen werden.

2.

Rindvieh des böhmischen Landschlags darf im Großhandel und mittels der Eisenbahn nur dann nach Sachsen eingeführt werden, wenn durch beigebrachte ortsobrigkeitliche Certificate glaubwürdig nachgewiesen ist, daß die betreffenden Thiere aus Böhmen stammen oder wenigstens sich schon seit vier Wochen daselbst befunden haben.

3.

Das Einbringen von Rindvieh des Landschlags im sogenannten kleinen Grenzverkehr, ingleichen das Einbringen von Schaafen, Lämmern und Schweinen aus Böhmen nach Sachsen bleibt gestattet.

4.

Die Einfuhr von Schaafen aus Ungarn, Mähren und Niederösterreich nach Sachsen ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen in §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 geahndet.

Dresden, den 10. September 1866.

Königliche Landes-Commission.

v. Falkenstein.

Dr. Schneider.

v. Engel.

## Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft wünscht davon unterrichtet zu sein, bei welchen Dominien und Gemeinden zu Spannfuhren gestellten Pferde und Geschirre noch nicht wieder zurückgekehrt sind.

Es erhalten daher alle diejenigen Dominien und Gemeinden, denen die hierfraglichen Pferde und Geschirre noch fehlen, hier-Veranlassung, hierüber unverweilt Anzeige an die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Budissin, am 12. September 1866.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Salza und Lichtenau.

## Bekanntmachung.

Zufolge Anzeige vom 11. September 1866 ist heute im Handelsregister für den Bezirk des unterzeichneten Königl. Gerichts-Blattes auf Folium 99. die Firma:

C. G. Gäbler in Bretnig

Julius Ferdinand Gäbler daselbst

als deren Inhaber

eingetragen worden.

Pulsnitz, am 14. September 1866.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

In Stellvertretung:

Lindner, Act.